

Refurse und Petitionen.

21. Botschaft über die Petition von Niedergelassenen und Bürgern des Kantons Appenzell J. Rh., betreffend die bundesrechtliche Zulässigkeit einzelner Verfassungsbestimmungen. (Anhängig beim Nationalrath.)
22. Petition aus Tessin (von Seite der Società del Ticino), betreffend bundesgesetzliche Regulirung des Asylwesens (Art. 57 der Bundesverfassung). — (Beim Ständerathe anhängig.)
23. Refurs des Herrn Gaetano Carli von Castagneto (Italien), Bischof in partibus von Almira, gegen seine Ausweisung aus dem Kanton Tessin. (Anhängig beim Ständerath.)
24. Refurs der Verwaltungskommission des Bezirks Birseck, Basellandschaft, gegen den Bundesrathsbeschluß vom 10. Mai 1869, betreffend die Steuerverhältnisse des Birseck.
25. Refurs des Herrn Notar Franz Hediger in Schwyz gegen den Bundesrathsbeschluß vom 24. September 1869, betreffend Verfassungsverletzung.
26. Refurs des Herrn Johann Isely in Hasle, bei Burgdorf, gegen den Bundesrathsbeschluß vom 6. September 1869, betreffend Gerichtsstand.

Allfällig weiter einlangende Gegenstände.

I n t e r a t e.

Konkurrenz-Ausschreibung.

Ueber den Druck des Textes (circa 7 Bogen in 4^o) zum Atlas für das eidg. Sanitätsmaterial, in einer Auflage von 700 deutschen und 300 französischen Exemplaren, nebst Einband (17 Tafeln inbegriffen), wird hiemit Konkurrenz eröffnet.

Angebote sind bis und mit dem 30. I. Mts. der eidg. Militärkanzlei einzureichen, welche auch die nähern Bedingungen mitzutheilen bereit ist.

Bern, den 17. November 1869.

Eidgenössisches Militärdepartement.

Bekanntmachung

betreffend

die Korrespondenzen nach dem Orient.

Die nähere Prüfung neuerlicher Mittheilungen der italienischen Postverwaltung hat ergeben, daß für die Korrespondenzen von der Schweiz nach Aegypten, Indien, China, Japan und Australien außer der Route über Frankreich (Marseille) bei ganz passender Aufgabezeit auch die Route über Italien (Brindisi) mit Vortheil benutzt werden kann.

Das Verhältniß ist folgendes:

Um mit dem jeden Sonntag um 7 Uhr Morgens von Marseille abgehenden Postdampfer (der britischen Peninsular and Oriental Company) rechtzeitig (am folgenden Samstag) nach Alexandrien zu gelangen, müssen die Korrespondenzen spätestens am Samstag Nachmittags um III¹⁸ von Genf abgespedit werden.

Auf der Route Susa-Turin-Bologna-Brindisi dagegen gelangen Korrespondenzen, welche von Genf Sonntag Morgens um 6²⁰ abgehen, noch etwas früher nach Alexandrien (Freitags um 11 Uhr Vormittags), als die oberwähnten, am Tag vorher über Marseille spedirt.

Die letzten Abgänge jeder Woche nach Alexandrien finden statt:

	über Marseille.		über Genf-Susa-Brindisi.		über Camerlata- Mailand-Brindisi.	
von Bern	Samstags	10 ⁴⁰	Samstags	11 ⁴⁰	Freitags	V ²⁰
„ Olten	„	8 ³⁰	„	12 ¹⁴	„	VII ²⁷
„ Zürich	„	6	„	10	„	VI ⁴⁵
„ St. Gallen	Freitags	VI ⁰⁵	„	6 ⁰⁵	„	V ⁵⁰

Die von Marseille jeden Samstag und von Brindisi jeden Freitag in Alexandrien eintreffenden Postdampfer stehen daselbst in Verbindung:

- a. jede Woche mit den Fahrten nach Suez, Aden und Bombay, mit welchen Korrespondenzen nach ganz Indien befördert werden;
- b. alle 14 Tage, vom 24. Oktober an, mit den Fahrten nach Pointe-de-Galles, Penang, Singapore; nach Hong-Kong, Shang-Hai (China) und Yokohama (Japan);
- c. alle 4 Wochen, vom 7. November an, mit den Fahrten nach King-George's Sound, Melbourne und Sidney in Australien.

Von Marseille aus wird überdies durch französische Postdampfer ein direkter Dienst nach Indien und China unterhalten, welcher alle 4 Wochen, vom 27. November an, abgeht und Alexandrien, Suez, Aden, Pointe-de-Galles, Singapore, Saigon und Hong-Kong bedient, und in Verbindung steht:

- in Aden: mit Réunion und Mauritius;
- „ Pointe-de-Galles: mit Calcutta;
- „ Singapore: mit Batavia;
- „ Hong-Kong: mit Shang-Hai und Yokohama.

Die Tarbedingungen der Routen Marseille und Brindisi sind für die hauptsächlichsten Bestimmungsorte aus der nachstehenden vergleichenden Tabelle ersichtlich:

		Ueber Frankreich.				Ueber Italien.			
		Frankatur.		Gewichts- satz.	Taxe.	Frankatur.		Gewichts- satz.	Taxe.
				Gramme.	Gr.			Gramme.	Gr.
Nach:									
Alexandrien in Aegypten.	Gewöhnliche Briefe	Freist.	Best.	7½	60	Freist.	Best.	10	55
	Drucksachen . . .	Oblig.		40	10	Oblig.	"	40	7
	Waarenmuster . . .	wie	Briefe.	—	—	"	"	50	25
	Chargébriefe . . .	Oblig.	Best.	7½	120	"	"	10	110
Aben, französische und britische Be- situngen in Ostindien (Vorder- Indien) (ohne Ceylon).	Gewöhnliche Briefe	Freist.	Best.	7½	100	"	"	10	105
	Drucksachen . . .	Oblig.	Landgsh.	40	20	"	"	40	17
	Waarenmuster . . .	wie	Briefe.	—	—	"	"	100	70
	Chargébriefe . . .	Oblig.	Best.	7½	200	"	"	10	210
Ceylon, Penang, Singapore, Hong- Kong und Shanghai in China, Yu- tokohama in Japan, Neu- Süd-Wales, Victoria und Queensland, West-Australien..	Gewöhnliche Briefe	Freist.	Best.	7½	100	"	Landgsh.	10	95
	Drucksachen . . .	Oblig.	Landgsh.	40	20	"	"	40	12
	Waarenmuster . . .	wie	Briefe.	—	—	"	"	100	50
	Chargébriefe . . .	Oblig.	Best.	7½	200	"	"	7½	190*)
China (ohne Hong-Kong und Shanghai), Japan (ohne Yu- tokohama), Süd-Australien.	Gewöhnliche Briefe	Oblig.	Landgsh.	7½	100	"	"	10	95
	Drucksachen . . .	"		40	20	"	"	40	12
	Waarenmuster . . .	wie	Briefe.	—	—	"	"	100	50
	Chargébriefe . . .	nicht	zulässig.	—	—	nicht	zulässig.	—	—

Im Uebrigen wird auf die Briefposttarife Nr. 2 und 6 verwiesen.

*) Nur nach Ceylon, Labuan und Australien zulässig.

Die Tarbedingungen der Route über Triest, von wo aus jeden Samstag um Mitternacht ein Dampfer nach Alexandrien abgeht (Ankunft daselbst Freitags um 5 Uhr Morgens) sind aus dem Briefposttarif Nr. 3 ersichtlich.

Die schweizerischen Poststellen beachten hienach für die Auswahl der Route und bezügliche Leitung folgende Vorschriften:

1) Korrespondenzen nach Alexandrien in Aegypten (woselbst ein italienisches Postbüro besteht) werden stets über Brindisi geleitet, wenn nicht durch eine Vormerkung auf der Adresse eine andere Route vorgezeichnet ist oder der Betrag der Frankatur den Willen des Versenders erkennen läßt, eine andere Route zu benutzen. Ein Brief von 15 Grammen, mit 50 Rp. frankirt, ist z. B. offenbar zur Verwendung über Triest bestimmt.

2) Nach den übrigen Bestimmungsorten (Aden, Indien, China, Japan, Australien) gelten folgende Grundsätze:

a. Bei südweiser Beförderung über Italien oder über Oesterreich besteht für sämtliche Korrespondenzen nach obigen Bestimmungsorten Frankirungszwang.

Unfrankirte oder ungenügend frankirte Korrespondenzen werden daher ausschließlich über Marseille geleitet, und zwar auch dann, wenn der Versender eine andere Route auf der Adresse vorgezeichnet hätte. Unfrankirte oder ungenügend frankirte Korrespondenzen nach Labuan, nach China (ohne Hong-Kong und Shang-Hai), nach Japan (ohne Yokohama), sowie nach Süd-Australien und Tasmanien (Wandiemensland) finden überhaupt nicht Beförderung.

b. Bei frankirten Korrespondenzen ist der Wille des Versenders maßgebend, welcher aus einer Notiz auf der Adresse oder aus dem Betrag der Frankatur ersichtlich wird. Besteht ein Zweifel über die vom Versender gewünschte Route, so entscheidet die schnellere Beförderung.

c. Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß Waarenmuster nach obervährten Bestimmungsorten über Italien eine erhebliche Tarermäßigung genießen, während sie über Frankreich der Briefrate unterliegen.

Bern, den 13. November 1869.

Das schweiz. Postdepartement.

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des schweiz. Konsuls in Buenos-Ayres hat die Regierung der argentinischen Konföderation beschlossen, den Eingangszoll auf Wein, Brantwein, Riqueur, Essig, Bier, Zucker, Tabak, Thee und Kaffee vom 1. Januar 1870 hinweg von 18 auf 25 Prozent zu erhöhen.

Bern, den 6. November 1869.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

B e k a n n t m a c h u n g.

Das Schweiz. Konsulat in Ancona macht dem Bundesrath unterm 2. dieß die Anzeige, daß durch Beschluß des K. Ministeriums der Freihafen von Ancona auf den 1. dießes Monats aufgehoben worden sei, welche Maßregel zur Folge hat, daß fortan die über Ancona zur Ein- oder Ausfuhr gelangenden Waarensendungen der Verzollung nach den bestehenden Tarifsansätzen unterworfen sind.

Was die bis zum 1. dießes Monats noch im Freihafen gelagerten Waaren betrifft, so meldet das Konsulat ferner, daß dem Handelsstand von Ancona gestattet worden sei, dieselben, unter gewissen Kontrolbedingungen, in s. g. Entrepôts à domicile zu behalten, und daß das K. Ministerium bewilligt habe, für diese Waaren bis nach Ablauf von sechs Monaten, nach dem vorgenannten Zeitpunkt, den Zoll entweder in Papiergeld, oder in baar mit 6 Prozent Disconto entrichten zu dürfen.

Bern, den 6. November 1869.

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

E d i k t a l - V o r l a d u n g.

Durch gegenwärtige Ediktal-Vorladung wird Herr Jacques Antoine Ducrest aus der Gemeinde du Crêt, Kantons Freiburg, dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, aufgefordert, Samstags den 18. Dezember nächsthin, Nachmittags 2 Uhr, vor dem Bundesgericht, in dessen Sitzungssaal im Bundesrathshaus in Bern, zu erscheinen, um auf die Ehescheidungsklage seiner Frau, Marie Louise Ducrest, geborne Moquier, gegenwärtig niedergelassen zu Cormondrèche, Kantons Neuenburg, zu antworten, mit welcher Aufforderung die Androhung der betreffenden Rechtsstrafen für den Nichterscheinungsfall verbunden wird.

Schur, den 10. November 1869.

Die Kanzlei des Bundesgerichts.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimatort deutlich angeben.)

- 1) Büreaudienner und Paker in Neumünster (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 840. Anmeldung bis zum 1. Dezember 1869 bei der Kreispostdirektion Zürich.
 - 2) Postablagehalter und Briefträger in Hombrechtikon (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 600. Anmeldung bis zum 1. Dezember 1869 bei der Kreispostdirektion Zürich.
 - 3) Telegraphist in St. Blaise (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 30. November 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
 - 4) Telegraphist in Malvaglia. } Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum
 - 5) " " Dongio. } 30. November 1869 bei der Tele-
 - 6) " " Acquarossa. } graphen-Inspektion in Velenz.
 - 7) Ausläufer auf dem Telegraphenbureau in St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 500, nebst Provisionsanteil. Anmeldung bis zum 8. Dezember 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
-

- 1) Adjunkt der Zolldirektion in Genf. Jahresbesoldung bis auf Fr. 2600. Anmeldung bis zum 27. November 1869 bei der Zolldirektion in Genf.
- 2) Briefträger in Nidau. Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt. Anmeldung bis zum 24. November 1869 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 3) Posthalter in St. Blaise. Jahresbesoldung Fr. 680. } Anmeldung bis zum
- 4) Posthalter und Briefträger in Dom- } 24. November 1869 bei
- breillon. Jahresbesoldung Fr. 768. } der Kreispostdirektion
- Neuenburg.
- 5) Postkommis in Basel. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 24. November 1869 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 6) Briefträger in Gnenenda (Glarus). Jahresbesoldung, bei der Ernennung zu bestimmen. Anmeldung bis zum 24. November 1869 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.

- 7) Telegraphist in Casarraz (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 25. November 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
 - 8) Telegraphist in St. Stephan (Bern). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 24. November 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
 - 9) Telegraphist in Mézières (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 24. November 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
-

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.11.1869
Date	
Data	
Seite	292-298
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 317

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.